

Damit das Unternehmen nicht zum Scheidungsoffer wird

Firmenbesitzer sollten Vorkehrungen treffen, um die Existenz der Firma nicht zu gefährden

Statistisch gesehen wird jede zweite Ehe geschieden. Was bedeutet eine Scheidung für einen Unternehmer oder eine Unternehmerin, die ihr Unternehmen während der Ehezeit aufgebaut haben? Ohne Vorkehrungen besteht die Gefahr, dass der Unternehmer-Ehegatte im Falle einer Scheidung seine Firma nicht mehr halten kann und diese der Scheidung zum Opfer fällt.

Von Martina Wüthrich, Rechtsanwältin

Wie gestaltet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsfall? Die meisten Eheleute leben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. So stehen alle Ehepaare von Gesetzes wegen unter der Errungenschaftsbeteiligung, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Bei der Errungenschaftsbeteiligung ist jeder Ehegatte Eigentümer von zwei getrennten Gütermassen, seinem Eigengut und seiner Errungenschaft. Insgesamt bestehen somit vier Gütermassen. Die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Vermögenswerten werden durch den Güterstand nicht berührt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen selbstständig verfügen und es selbstständig verwalten und nutzen.

Am Vermögenszuwachs beteiligt

Es existiert kein eheliches Vermögen, sondern zwei getrennte Vermögensmassen der Ehegatten. Jeder Vermögenswert eines Ehegatten ist zwingend entweder seinem Eigengut oder seiner Errungenschaft zuzuordnen. Eigengut ist, was der Ehegatte bei der Heirat mit in die Ehe brachte, oder was er während der Ehe unentgeltlich erwarb (Erb-schaften, Schenkungen). Errungenschaft ist, was der Ehegatte während



Wenn die Ehe eines Unternehmers oder einer Unternehmerin zerbricht, sollte das Unternehmen möglichst intakt bleiben. Bild: Adobe Stock

der Ehe entgeltlich erwarb, so insbesondere der Arbeitserwerb sowie die Anschaffungen daraus.

Im Scheidungsfall wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst, und jeder Partner erhält sein Eigengut zugesprochen. Ausserdem erhält jeder Ehegatte je die Hälfte seiner Errungenschaft sowie die Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten. Das bedeutet, dass die Ehepartner

am entgeltlich erworbenen Vermögenszuwachs des anderen Partners hälftig beteiligt sind. Am unentgeltlich erworbenen Vermögenszuwachs, dem Eigengut, findet hingegen keine Beteiligung statt, es verbleibt vollständig beim jeweiligen Eigentümer.

Unternehmen – Errungenschaft oder Eigengut?

Wurde ein Unternehmen während der

Dauer der Ehe mit selber erarbeiteten Mitteln aufgebaut, so fällt das Unternehmen in die Errungenschaft. Diese ist im Falle einer Scheidung ohne anderslautende Vereinbarung zwischen den Ehegatten hälftig zu teilen. Ein solcher Auskauf übersteigt oft die finanziellen Möglichkeiten der Unternehmer-Ehegatten, weshalb eine Scheidung häufig zu einem Verkauf oder einer Liquidation des Unternehmens führt.

Befindet sich das Unternehmen im Eigengut eines Ehepartners, so stellt sich im Scheidungsfall die Frage, ob und wie der während der Ehe in der Unternehmung entstandene Wertzuwachs auf die Gatten aufgeteilt wird. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage ist letztlich, ob der Mehrwert der Unternehmung in die Vermögensmasse des Eigenguts oder der Errungenschaft fällt. Es wird unterschieden, ob der Mehrwert industrieller oder konjunktureller Art ist. Der industrielle Mehrwert ist auf den Einsatz der Arbeitskraft eines Ehegatten zurückzuführen. Er gehört dann zur Errungenschaft, wenn sich der im Unternehmen tätige Ehegatte kein für seine Tätigkeit angemessenes Gehalt auszahlen liess.

Demgegenüber entsteht der konjunkturelle Mehrwert nicht durch Arbeitsleistung, sondern durch die Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage. Er wächst dem Anfangswert der Beteiligung an und gehört ebenso wie diese in das Eigengut. Somit verbleibt der konjunkturelle Mehrwert im Scheidungsfalle vollumfänglich beim beteiligten Ehegatten, während der industrielle Mehrwert zur Errungenschaft gehört



Rechtsanwältin Martina Wüthrich ist Partnerin bei der Muri Rechtsanwälte AG, Weinfelden.

und hälftig zu teilen ist, sofern kein marktübliches Gehalt ausbezahlt wurde.

Mögliche Massnahmen

Unternehmer, die ihren Betrieb auch im Falle einer Scheidung erhalten wollen, sollten rechtzeitig vorsorgen. Insbesondere empfiehlt sich der Abschluss eines Ehevertrages. Eine Möglichkeit ist, Gütertrennung zu vereinbaren. In diesem Fall besitzt und verwaltet jeder Ehepartner sein eigenes Vermögen. Es gibt keine gemeinsame Vermögensmasse, die im Rahmen einer Scheidung aufzuteilen wäre. Bezüglich eines Unternehmens ist es demnach nicht relevant, wie eine Wertsteigerung erzielt und ob die Unternehmung vor oder während der Ehe aufgebaut wurde.

Alternativ kann aber auch im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung im Hinblick auf eine mögliche Scheidung vorgesorgt werden. So besteht gemäss Gesetz die Möglichkeit, lediglich diejenigen Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, im Rahmen eines Ehevertrages zu Eigengut zu erklären. Darunter kann beispielsweise auch die Beteiligung einer Unternehmung fallen. Auch kann die gesetzlich vorgesehene hälftige Beteiligung an der Errungenschaft oder die Beteiligung am Mehrwert eines Unternehmens des Ehepartners mittels Ehevertrag aufgehoben oder abgeändert werden. Neben dem Abschluss eines Ehevertrages empfiehlt es sich auch, für den Todesfall vorzusorgen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

RECHTSAUSKÜNFTE

Die IHK Thurgau bietet ihren Mitgliedern unentgeltliche Rechtsauskünfte an. Sie arbeitet mit der Kanzlei Muri Rechtsanwälte AG in Weinfelden zusammen.

Anfragen sind zu richten an Muri Rechtsanwälte AG, Weinfelden (www.muri-anwaelte.ch, info@muri-anwaelte.ch oder Telefon 071 622 00 22).

Die Mitglieder der IHK erhalten dort eine Erstbeurteilung ihrer rechtlichen Fragen.

zurbuchen.
objekt. raum. design.



PLANUNG UND MÖBLIERUNG FÜR:

- Arbeitsplätze
- Empfang
- Besprechung



Zurbuchen AG Amlikon

Fabrikstrasse 2 | 8514 Amlikon-Bisegg
www.zurbuchen.com